



## Hinweis zum GdM-Vorgang: Aufforderungen, Anordnungen und Hinweis

Es wird ein **schriftlicher Vorgang** durchgeführt, da der **GdM** kein Fiktions, sondern ein **Tatschengericht** ist.

Bei nicht form- und fristgerechter Anzeige des Schuldners kann der Gläubiger einen offensichtlichen und offenkundigen Anspruch auf Erlass einer Vollstreckbarkeitserklärung stellen. Dieser Anspruch ist bereits vor Ablauf der Frist zur Anzeige des Schuldners zulässig. Wurde ein solcher Anspruch gestellt, ist eine offensichtliche und offenkundige Feststellung ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnis auch dann in der Obligation im außervertraglichem Schuldverhältnis zulässig.

Der Schuldner hat die Absicht binnen einer **Notfrist von drei Wochen (exakt 21 Tage nach Eingang), bei Gefahr im Verzug früher, ab** Zustellung der Rechtdurchsetzung schriftlich anzuzeigen.

**Belehrungen:** Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, ist die Obligation vollstreckbar, wenn Vorsatz besteht.

Das Gericht wird auf Anspruch des Gläubigers ein Versäumnis erlassen und die Vollstreckbarkeitserklärung erteilen. In diesem Fall hat der säumige Schuldner auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen des Gläubigers zu tragen. Aus dem offensichtlichen und offenkundigen Versäumnisurteil kann der Gläubiger gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung betreiben. Erklärt der Schuldner, daß er den Anspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne weiteren Vorgang dem Anerkenntnis als Tatsache angenommen und behandelt.

Der Schuldner hat auf den Anspruch des Gläubigers innerhalb von drei Wochen schriftlich zu beweisen und glaubhaft zu machen, daß die vorgetragenen offensichtlichen und offenkundigen Tatsachen nicht wahr sind.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die offensichtlichen und offenkundigen Tatsachen vor Ablauf der Frist bei Gericht eingehen. Der Schuldner muß, wenn er sich gegen den Anspruch richten will, die Tatsachen als offensichtlich und offenkundig falsch widerlegen.

Bis zum Ablauf der Frist kann der Schuldner nur mit Tatsachen erwidern oder Tatsachenbeweise stellen. Besteht ein Widerspruch nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, so wird der Widerspruch nur zugelassen, wenn sich dadurch die Fehlerhaftigkeit der objektiven und offensichtlichen Tatsachen glaubhaft beweisen läßt.

Rügen, die die Zulässigkeit der Rechtdurchsetzung betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Die Obligation kann also allein wegen einer Fristversäumnis vollstreckt werden.** Die gesetzte Frist kann ausnahmsweise bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Die schriftliche Erklärung auf Fristverlängerung muß vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Da es sich beim Gerichtshof der Menschen um offenkundige und offensichtliche Tatsachen angeht, ist ein juristischer **Rechtsanwalt nicht zugelassen, kann aber als Rechtbeistand tätig werden, denn beim Gerichtshof der Menschen kann das Grundrecht** des Menschen nicht an Dienstleister übertragen werden.

Der Schuldner ist verpflichtet offensichtliche und offenkundige Tatsachen vorzutragen. Bei Versäumnis hat der säumige Gläubiger oder Schuldner die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen des Vorganges zu tragen. Aus dem Versäumnis kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Weist der Vorgang einen Mißbrauch des Gläubigers auf (unwahre Tatsachen), so kann der Gläubiger zum Schuldner werden und zur Kostenerstattung verpflichtet werden.

Bei den Vorgängen gilt die Beachtung des Zitiergebotes in der Rechtdurchsetzung. Die erforderlichen Dokumente (Abschriften/ Ablichtungen).